

## § 9.

Die Arbeit ist binnen einer sechsweekigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Rechtskandidaten, welche sich einer Verletzung der bezüglich der selbstständigen Aufertigung der Arbeit abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt auch in den Fällen, wo durch Verschweigung der bei der Arbeit benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt worden ist.

Die Ausschließung eines Rechtskandidaten von der Prüfung verfügt der Präsident des Oberlandesgerichts. Gegen die Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Regierungen statt.

## § 10.

Nachdem die schriftliche Arbeit von den Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur Beantwortung der schriftlichen Fragen und zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Zu einem Prüfungstermine sollen nicht mehr als vier Rechtskandidaten geladen werden.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen erfolgt unter Klausur. Welche Hilfsmittel bei den Klausurarbeiten zu gestatten sind, bestimmt die Prüfungskommission.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

## § 11.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist ermächtigt, einen Rechtskandidaten, ohne daß eine nochmalige Zulassung besonders auszuwirken ist, dann nachprüfen zu lassen, wenn der Rechtskandidat ohne sein Verschulden durch außerordentliche Umstände an rechtzeitiger Einreichung der schriftlichen Arbeit oder am Erscheinen im Prüfungstermine verhindert worden ist.

Es ist jedoch solchen Fällen die etwa verspätet eingereichte Arbeit nicht nachträglich anzunehmen, vielmehr ist auf Antrag des Rechtskandidaten und zwar nach dem Ermessen des Vorsitzenden alsbald oder nach Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monate erstreckt werden kann, eine neue Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung zu erteilen.

Nat dagegen der Rechtskandidat die rechtzeitige Einreichung der schriftlichen Arbeit oder den Prüfungstermin ohne triftige Abhaltungsgründe verjäumt, so bedarf es,